



MASSNAHMEN

« GEFÄHRLICHE HUNDE »

Massnahmen « Gefährliche Hunde » im Detail

Der Unfall, bei dem Anfang Dezember 2005 im Kanton Zürich ein Kind von Pitbulls tot gebissen wurde, hat den Ruf nach nationalen Gesetzen zum Schutz der Menschen vor aggressiven Hunden laut werden lassen.

Hunde sind sehr beliebte Haustiere: in der Schweiz leben annähernd eine halbe Million Hunde. Aber es gibt auch sehr viele Menschen, die Angst vor Hunden haben.

Nach dem Drama von Oberglatt wurde in Diskussionen oft gefordert, bestimmte Hunderassen zu verbieten. Aber in dieser Problematik gibt es keine einfachen Lösungen. Eine einzelne Massnahme genügt nicht, um die Sicherheit zu verbessern.

Eine wirksame Vorbeugung ist nur möglich, wenn auf verschiedenen Ebenen gehandelt wird: Zucht und Aufzucht der Tiere optimieren; die Verantwortung der Tierhaltenden verstärken; und Möglichkeiten schaffen, um bei Problemfällen einzugreifen. Diese allgemeinen Massnahmen sollen durch spezielle Einschränkungen für bestimmte Typen von Hunden ergänzt werden.

Hunde als Teil unserer Gesellschaft

Hunde müssen ein gutes Sozialverhalten aufweisen. Dieses muss von ihrer Geburt an gefördert werden, auch durch regelmässige Kontakte mit Menschen und anderen Tieren. Zucht, Aufzucht und Erziehung müssen zum Ziel haben, wesensstarke Hunde von geringer Aggressivität zu erhalten. Hunde auf Aggressivität hin zu züchten, ist daher verboten.

Mehr Verantwortung für Hundehaltende

Hundehaltende spielen beim Vorbeugen von Hundbissen eine zentrale Rolle. Sie sind für ihren Hund verantwortlich und müssen ihn stets unter Kontrolle haben. Sie müssen dafür sorgen, dass ihre Tiere gut sozialisiert sind und sich in unsere Gemeinschaft einfügen können. Hundehaltende müssen die Bedürfnisse und das Verhalten ihrer Tiere kennen. Daher sollen in einem zweiten Massnahmenpaket auch Prüfungen für Hundehaltende eingeführt werden.

Rechtliche Grundlagen und Mittel für Kontrollen und Massnahmen

Gemäss dem vorgeschlagenen Massnahmenpaket soll auf nationaler Ebene eine rechtliche Grundlage geschaffen werden, die es ermöglicht, Kontrollen durchzuführen und bei Bedarf Massnahmen zu treffen. Tierärzte, Ärztinnen, Polizei, Zoll und die Erzieher von Hunden müssen Beissunfälle der zuständigen kantonalen Behörde melden. Dasselbe gilt für verhaltensauffällige Hunde, besonders für Hunde, die eine erhöhte Aggressionsbereitschaft zeigen.

Die Kantone müssen dann diesen Fällen nachgehen, indem sie die Hunde und deren Haltung kontrollieren sowie die nötigen Massnahmen anordnen. Sie verfügen über einen Massnahmenkatalog. Die Massnahmen reichen von Kursen für Hund und Halter über das Beschlagnehmen des Tieres bis zu dessen Einschläfern. Wenn Problemfälle frühzeitig gemeldet werden, können die Kantone handeln, bevor es zu schweren Unfällen kommt.

Für die Kantone ist die Umsetzung der Massnahmen aufwändig und sie benötigen dazu zusätzliche Mittel.

Die Meldepflicht von Beissunfällen ermöglicht es den Behörden, die Wirksamkeit ihrer Massnahmen immer wieder zu kontrollieren. Die Statistiken werden unser Wissen über Art und Häufigkeit der Beissunfälle sowie über die beteiligten Arten von Hunden vertiefen. Auf diesen Grundlagen lassen sich die Massnahmen bei Bedarf optimieren.

Die obligatorische Kennzeichnung von Hunden und ihre Registrierung in einer zentralen Datenbank ist ebenfalls ein wichtiges Instrument. Es wurde 2004 beschlossen und ist seit Anfang 2006 in Kraft. So wird die Struktur der Hundepopulation erfasst und die Rückverfolgbarkeit ist gewährleistet.

Spezielle Massnahmen für bestimmte Hunde

Bestimmte Hunde werden von einigen geschätzt, weil sie Kraft und Aggressivität verkörpern. Sie wurden oft über lange Zeit auf Aggressivität gezüchtet. Um solche Hunde zu halten, sind entsprechende Kenntnisse nötig. Daher sind in diesen Fällen spezielle Massnahmen vorgesehen. Sie betreffen Hunde folgender Rassen:

American Staffordshire Terrier	Mastiff
Bullterrier	Mastín Español
Cane Corso Italiano	Mastino Napoletano
Dobermann	Rottweiler
Dogo Argentino	Staffordshire Bullterrier
Dogo Canario	Tosa
Fila Brasileiro	

Diese Liste stützt sich in erster Linie auf bereits bestehende internationale und nationale Listen sowie auf Erfahrungen in den Kantonen ab. Es ist klar, dass eine solche Liste immer verbessert werden kann. Die zuständigen Behörden werden sie laufend überprüfen und bei Bedarf ändern oder ergänzen.

Für Hunde dieser Liste muss ein von einem Schweizer Rassehunde-Klub anerkannter Abstammungsausweis vorliegen, welches die Qualität von Zucht und Aufzucht garantiert. Zudem ist das Halten dieser Hunde bewilligungspflichtig. Haltende müssen sich über genügende Kenntnisse ausweisen, älter als 20 Jahre sein und einen einwandfreien Leumund haben. Die Hunde müssen reinrassig sein. Kreuzungen sind verboten. In der Schweiz fallen schätzungsweise 10'000 Hunde unter diese Bestimmungen.

Auch Pitbulls gehören zu dieser Gruppe von Hunden: einige Leute wollen sie gerade wegen ihrem Image halten. Die Tiere wurden auch gezielt auf Aggressivität gezüchtet. Pitbulls sind aber keine anerkannte Rasse. Ihre Zucht lässt sich daher nicht kontrollieren, weshalb Pitbulls in der Schweiz verboten werden.

Wer bereits einen Hund dieser 13 Rassen, einen Pitbull oder Kreuzungen davon besitzt, muss dies, gemäss vorgeschlagenen Massnahmenpaket, bis Ende März dem kantonalen Veterinäramt melden. Dieses untersucht den Hund auf Verhaltensauffälligkeiten. Ist das Tier normal sozialisiert und wird es gut gehalten, kann es bei seinem Halter oder bei seiner Halterin bleiben.

Information geht weiter

Das BVET hat 2003 eine umfassende Informationskampagne gestartet. Sie richtet sich an Personen, die Angst vor Hunden haben, an Kinder sowie an Hundehaltende. Diese Arbeiten gehen weiter. Sie werden ergänzt durch vorbeugende Kurse in Schulen sowie durch zahlreiche praktische Kurse für Hundehaltende.